

Statuten

Art. 1

Unter dem Namen «Cuisine sans frontières / Küche ohne Grenzen / kitchen without borders / cocina sin fronteras / cucina senza frontiere» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein tritt nach aussen in der Regel unter der Bezeichnung «Cuisine sans frontières» auf.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Aufbau von gastronomischen Projekten in sozialen Konfliktsituationen oder Krisengebieten. Diese Projekte fördern traditionelle und soziale Strukturen im jeweiligen Einsatzgebiet, unabhängig der politischen, religiösen und ethnischen Zugehörigkeiten der lokalen Bevölkerungsgruppen. Csf unterstützt zivile Netzwerke, belebt die Kommunikation und Identität unter den Betroffenen und schafft Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Der Verein strebt zur Erreichung seiner Ziele die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen an. Der Verein ist gemeinnützig, d.h. er verfolgt keine eigenen finanziellen Interessen.

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Vereinsjahrs. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder wenn sie trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstands und des Präsidiums
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit durch den Stichentscheid des Präsidiums. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf ein oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ausser der Besetzung des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und bestimmt die Geschäftsleitung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erstellt insbesondere das Pflichtenheft für die Geschäftsleitung. Vorstandsmitglieder dürfen nicht entlohnt werden und nicht der Geschäftsleitung angehören.

Art. 7

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung. Sie kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen bestehen und erstattet Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung.

Art. 8

Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen. Es besteht keinerlei persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 9

Im Falle der Vereinsauflösung muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, wenn möglich solchen, welche einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen. Darüber beschliesst die Vereinsversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Von der Vereinsversammlung am 15. April 2015 in Zürich beschlossen.